


**Telekommunikation**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 32/2014 vom 2. September 2014  
(Az. 4400/73)

1. Sind die Gefangenen nicht in der Lage, die Kosten der Telefongespräche zu tragen, kann die Anstalt diese in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
2. Bei Untersuchungsgefangenen sind in der Regel Telefongespräche mit Angehörigen während des Nachteinschlusses ausgeschlossen.
3. Sofern mehrere Untersuchungsgefangene gleichzeitig telefonieren wollen und ihnen hierfür nicht genügend Telefonapparate zur Verfügung stehen, haben Telefonate mit Verteidigerinnen und Verteidigern Vorrang vor Telefonaten mit anderen Personen.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 27/2009 zu § 32 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4570-004.06), die AV Nr. 69/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4570-004.06) und die AV Nr. 16/2010 zu § 27 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.07).

gez.   
Datum: 2. September 2014